



Benutzungsordnung für das Backhaus Altheim

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form. Alle Bezeichnungen gelten gleichwertig für alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines und Zweckbestimmung

1. Das Backhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Altheim im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO.
2. Es dient dem Erhalt der traditionellen Backkultur sowie der Pflege des gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde.
3. Zur Sicherung der Elektroanlagen und zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs darf das Backhaus nur unter fachkundiger Begleitung oder nach einer erfolgten Einweisung genutzt werden.

§ 2 Benutzerkreis und Belegung

1. Die Nutzung steht vorrangig Einwohnern der Gemeinde Altheim sowie örtlichen Vereinen und Organisationen zur Verfügung. Auswärtigen Nutzern wird das Backhaus grundsätzlich nur in Ausnahmefällen nach Abwägung und Entscheidung durch die Verwaltung überlassen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht weder dem Umfang noch dem Zeitpunkt nach.
3. Die Belegung des Backhauses wird auf Antrag durch die Gemeinde Altheim festgelegt. Der Antrag ist frühzeitig, mindestens 4 Wochen vor der geplanten Nutzung, schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Es besteht auch die Möglichkeit, mehrere Termine gesammelt in einem Kalenderjahr einzureichen.
4. Mit der Antragstellung unterwerfen sich die Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 3 Nutzungsvoraussetzungen und Fachkunde

1. **Einweisung:** Jeder Nutzer muss vor der ersten Inbetriebnahme eine technische Einweisung in den Elektrobackofen und die Teigmaschine durch eine Fachkundige Person des Dorf.Leben.Altheim e.V. erhalten haben. Die Aufwandsentschädigung für die Einweisung durch Dorf.Leben.Altheim e.V. regeln die Parteien entsprechend untereinander.
2. **Backgut:** Der Ofen ist ausschließlich für Backgut aus Getreideerzeugnissen (z. B. Brot, Kuchen, Pizza) zu benutzen. Das Zubereiten von reinen Fettgerichten ist untersagt.

3. **Nutzung und Verkaufsaktionen:** Eine regelmäßige gewerbliche Nutzung (Back- und Verkaufsaktionen mit Gewinnerzielungsabsicht) durch Wirtschafts- und Handwerksbetriebe sowie Privatpersonen ist nicht gestattet. Eine Nutzung des Backhaus ohne Nutzung des Backofens ist für diesen Benutzerkreis ebenfalls ausgeschlossen. Örtliche Betriebe (s.o.) dürfen das Backhaus für eigene Zwecke ohne Verkaufsaktion maximal einmal jährlich für besondere Aktionen nutzen (z.B. Firmenfeier). Regelmäßige **Back- und Verkaufsaktionen von örtlichen Vereinen, Kirchen oder gemeinnützigen Organisationen**, bei denen Backwaren oder sonstige Waren an die Öffentlichkeit verkauft oder gegen Spenden abgegeben werden (Verkaufsaktionen mit Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen gemeinnütziger Veranstaltungen zur Pflege des gesellschaftlichen Lebens in Altheim), sind nach vorheriger Absprache und Genehmigung durch die Gemeinde in angemessener Frequenz (ca. 1 mal/Monat) zulässig. Nicht zulässig ist der Verkauf oder die Abgabe gegen Spenden an ausschließlich private Einzelpersonen oder private Gewerbebetriebe. Der Verein ist in Fällen von Verkaufsaktionen mit Gewinnerzielungsabsicht verpflichtet, diese entsprechend anzuzeigen und die Nutzungsgebühr gemäß dem Entgeltverzeichnis (Anlage 1) zu entrichten. Die Einhaltung aller steuerlichen, gewerberechtlichen und lebensmittelhygienischen Vorschriften obliegt hierbei eigenverantwortlich dem jeweiligen Verein (siehe § 9).

§ 4 Benutzungsentgelt und Stromabrechnung

1. Die Gemeinde Altheim erhebt für die Benutzung des Backhauses ein Entgelt. Dieses richtet sich nach dem am Tag der Nutzung gültigen Entgeltverzeichnis (Anlage 1).
2. Da es sich um einen Elektroofen handelt, wird die verbrauchte Energie zusätzlich nach dem tatsächlichen Verbrauch (Zählerstand vor und nach der Nutzung) abgerechnet.
3. Das Entgelt sowie die Energiekosten werden nach der Nutzung per Rechnung erhoben und sind innerhalb der dort genannten Frist an die Gemeinde zu entrichten. Bei Mehrfachnutzung über das Jahr hinweg erfolgt die Rechnungsstellung halbjährlich. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, in Einzelfällen eine angemessene Sicherheitsleistung (Kaution) vorab zu verlangen.
4. Wird ein reservierter Termin nicht spätestens 5 Tage vorher abgesagt, kann das Grundentgelt dennoch in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Übergabe, Sauberkeit und Reinigung

1. Die Räume einschließlich Inventar und Geräte werden dem Nutzer in sauberem Zustand übergeben. Der Nutzer hat die Geräte vor der Verwendung auf sichtbare Mängel zu prüfen. Schäden sind der Gemeinde bzw. bei der Einweisung einer Fachkundigen Person des Dorf.Leben.Altheim e.V. sofort zu melden.
2. Die Räume sowie sämtliche genutzte Geräte (insbesondere die Teigmaschine und den Ofen) sind nach der Nutzung in einem einwandfrei gereinigten Zustand

zurückzugeben. **Anlage 2** führt die nutzbaren Geräte und Inventar der Gemeinde auf. Der Gebrauch von Geräten und Inventar, welches sich im Eigentum des Dorf.Leben.Altheim e.V. befindet, muss ggf. mit diesem geregelt werden.

3. Bei unzureichender Reinigung werden die Kosten für den tatsächlichen Reinigungsaufwand dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 6 Ordnungsvorschriften und Sicherheit

1. **Aufsichtspflicht:** Der Ofen darf während des Betriebs und der Abkühlphase niemals unbeaufsichtigt gelassen werden. Nach Gebrauch sind alle Elektrogeräte (außer Kühlschrank) zwingend von der Stromversorgung zu trennen (Stecker entfernen/ Sicherung des Backofens im Sicherungskasten herausnehmen).
2. **Eigene Geräte:** Das Mitbringen und Benutzen eigener elektrischer Großgeräte ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
3. **Verbote:** Im gesamten Gebäude besteht ein absolutes Rauchverbot. Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet.
4. **Abfall:** Alle Abfälle sind vom Nutzer selbstständig mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
5. **Ruhezeiten:** Die gesetzlichen Nachtruhezeiten (ab 22.00 Uhr) sind innerhalb und außerhalb des Gebäudes strikt einzuhalten.
6. **Außenanlagen & Parksituation:** Die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Fahrzeuge von Besuchern die Hauptstraße nicht blockiert oder zugeparkt wird. Bei einer Nutzung im Winter übernimmt der Nutzer für die Dauer seiner Nutzung den Winterdienst auf dem Grundstück des Backhauses.

§ 7 Haftung

1. Die Benutzung des Backhauses erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Die Gemeinde übernimmt keine Gewährleistung für den Zustand der Räumlichkeiten bei der Nutzung, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
2. Der Nutzer haftet für alle Schäden an Gebäude, Außenanlagen und Inventar, die durch ihn, seine Helfer oder seine Gäste während der Nutzungszeit entstehen.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für vom Nutzer eingebrachte Gegenstände, Werkzeuge oder Wertsachen.

§ 8 Hausrecht und Verstöße

1. Das Hausrecht wird von der Gemeinde Altheim ausgeübt. Beauftragten Personen der Gemeinde ist der Zutritt zum Backhaus jederzeit zu gestatten.

2. Den Anweisungen der Gemeindevertreter ist Folge zu leisten.
3. Die Gemeinde behält sich vor, Personen oder Vereine bei wiederholten oder groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung von der zukünftigen Nutzung auszuschließen.

§ 9 Sonderregelungen für öffentliche Veranstaltungen

Für öffentliche Veranstaltungen, Vereinsfeste oder gewerbliche Sondernutzungen gelten ergänzend zu dieser Ordnung folgende Bestimmungen:

1. **Genehmigungen:** Alle behördlichen Erlaubnisse (z. B. gaststättenrechtliche Gestattung für Ausschank/Speisen, Jugendschutz) sind vom Nutzer rechtzeitig und eigenverantwortlich einzuholen.
2. **Sicherheit:** Der Nutzer sorgt für die Einhaltung aller Sicherheits- und Brandschutzvorschriften. Falls behördlich auferlegt, ist für Ordnungspersonal und Sanitätsdienst zu sorgen.
3. **Versicherung:** Für öffentliche Termine ist eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen und der Gemeinde auf Verlangen vorab nachzuweisen.
4. **GEMA:** Die Anmeldung von Musikwiedergaben und die Zahlung der Gebühren obliegen allein dem Nutzer.
5. **Sperrzeit und Lärmschutz:** Die genehmigten Sperrzeiten und vereinbarten Veranstaltungszeiten sind einzuhalten. Im Außenbereich ist auf eine nachbarschaftsverträgliche Lautstärke zu achten.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung mit Entgeltverzeichnis zulassen oder ergänzende Anordnungen treffen.
2. Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Alle vorhergehenden Benutzungsordnungen zum Backhaus treten zur gleichen Zeit außer Kraft.

Altheim, den 21.07.2026

Dr. Andreas Schaupp
Bürgermeister

Anlage 1

Backhaus Altheim Entgeltverzeichnis (Gebührenordnung)

Für die Benutzung des Backhauses Altheim, der technischen Geräte und der Außenanlagen werden Entgelte erhoben. Für die Berechnung aller nachfolgenden Entgelte ist ausschließlich das Kalenderjahr maßgebend, in dem die tatsächliche Nutzung stattfindet. Die Grundentgelte werden auf Basis der jährlichen Kostensteigerungen und Abschreibungen fortgeschrieben und in öffentlicher Gemeinderatssitzung beraten und beschlussgefasst.

1. Grundentgelte

a. Grundentgelte für Veranstaltungen **OHNE** Nutzung des Backofens und **OHNE** Verkaufsaktionen mit Gewinnerzielungsabsicht für z.B. interne Sitzungen

- | | |
|---|-----------------------|
| • Örtlicher Kindergarten, Grundschule | kostenfrei |
| • Örtliche Vereine, Kirchen und Institutionen | kostenfrei |
| • Private Nutzer | keine Nutzung möglich |
| • Örtliche Gewerbetreibenden | keine Nutzung möglich |

b. Grundentgelte für Veranstaltungen MIT Nutzung des Backofens (inkl. Inventar der Gemeinde) und **OHNE** Verkaufsaktionen mit Gewinnerzielungsabsicht, z.B. private Feiern, Firmenfeiern (nur zur Tagesnutzung)

- | | |
|---|---------------|
| • Örtlicher Kindergarten, Grundschule | kostenfrei, * |
| • Örtliche Vereine, Kirchen und Institutionen | kostenfrei, * |
| • Private Nutzer | 25 €, * |
| • Örtliche Gewerbetreibende (max. 1x/Jahr) | 80 €, * |

c. Grundentgelte für Veranstaltungen MIT Nutzung des Backofens (inkl. Inventar der Gemeinde) **UND/ODER** Verkaufsaktionen mit Gewinnerzielungsabsicht, z.B. Backtage, Feste mit Getränkebewirtung/ Speisen (nur zur Tagesnutzung)

Dieser Tarif gilt für alle Nutzungen, bei denen die hergestellten Backwaren an die Öffentlichkeit verkauft oder gegen Spenden abgegeben werden, sowie sonstige Verkaufsaktionen mit Gewinnerzielungsabsicht.

- | | |
|---|-----------------------|
| • Örtlicher Kindergarten, Grundschule | kostenfrei, * |
| • Örtliche Vereine, Kirchen und Institutionen | 25 €, * |
| • Private Nutzer | keine Nutzung möglich |
| • Örtliche Gewerbetreibenden | keine Nutzung möglich |

Bei öffentlichen Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter am oder im Backhaus: Alle weiteren Kosten für behördliche Gestattungen (Schankerlaubnis), Verkehrsrechtliche Anordnung, GEMA oder Event-Versicherungen trägt der Veranstalter selbst. Die Toiletten im Gemeindehaus stehen bei öffentlichen Veranstaltungen zur Verfügung.

*zzgl. Kosten für Einweisung (siehe §3 – 1.)

2. Energiekosten (Strom)

Da das Backhaus mit einem Elektrobackofen ausgestattet ist, werden die anfallenden Stromkosten zusätzlich zum Grundentgelt bei Nutzung des Backofens nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.

- Die Abrechnung erfolgt per Kilowattstunde (kWh) auf Basis der Zählerstände vor und nach der Nutzung. Die Ablesung des Zählerstands erfolgt vor und nach der Nutzung durch den Benutzer zur Dokumentation in einem Übergabeprotokoll.
- Es wird der jeweils aktuelle, von der Gemeinde zu zahlende Arbeitspreis brutto des Energieversorgers (Cent/kWh – ohne Umlage der Zählergrundgebühr) eins zu eins an den Nutzer weitergegeben.

3. Auslagenersatz bei Verstößen und Mängeln

- **Ausfallgebühr:** Wird ein reservierter Termin nicht spätestens 5 Tage vorher abgesagt (§ 4 Abs. 4), wird das jeweilige Grundentgelt als Ausfallgebühr fällig.
- **Reinigungsgebühr:** Wird das Backhaus oder die Geräte (insbesondere die Teigmaschine) nicht ordnungsgemäß gereinigt hinterlassen (§ 5 Abs. 2), stellt die Gemeinde den tatsächlichen Reinigungsaufwand in Rechnung (mindestens jedoch eine Pauschale von 50,00 €).
- **Schadenersatz:** Für Schäden an Gebäuden oder Inventar werden die realen Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

Altheim, den 21.07.2026

Dr. Andreas Schaupp
Bürgermeister

Anlage 2

Backhaus Altheim Inventarliste

Folgendes Inventar befindet sich im Eigentum der Gemeinde Altheim und kann bei Nutzung des Backofens mit genutzt werden. Es ist nach Einweisung auf einen sorgfältigen und ordnungsgemäßen Gebrauch zu achten. Es obliegt dem Nutzer vor Gebrauch die Geräte auf Funktion und Schäden zu prüfen. Etwaige Schäden und Defekte sind der Gemeinde sofort anzuzeigen.

Großgeräte & Möbel:

- Elektrobackofen
- 1x Teigknetmaschine
- 1x Edelstahl-Arbeitstisch
- 1x Edelstahl-Spültisch
- 1x Edelstahl-Arbeitstisch (Erweiterung)
- 1x Edelstahl-Brotregalwagen
- 1x Steckregal
- Backhausmöbel (2x Tische und 4x Stühle)

Kleingeräte & Backzubehör:

- 1x Brotschieber
- 1x Teigschaber
- 1x Ofenbesen
- 4x Brotkörbe
- 50x Brotformen

Betriebsausstattung:

- 1x Ständer für Mülltrennung